HUMES
AUF D. STEINACKER
TEILBEBAUUNG

ERLÄUTERUNGEN:

- GEPLANTE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE STRASSEN
- BESTEHENDE STRASSEN
- VORDERE BAUFLUCHT
- SEITL. U. RÜCKW. BAUFLUCHT
- BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ENTWÄSSERUNG
- ALTE GRUNDSTÜCKS-GRENZEN
- UMLEGUNGSGEBIET

FLUCHTLINIENPLAN

ABSCHRIFT

M. 1:500

Regierung des Saarlandes

Ministerium

Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau

Lp 4318/53

LANDESPLANUNG

SAARBRÜCKEN, DEN 26.IX. 1953.

GEZ. JÄGER

OBERREGIERUNGS- U. BAURAT.

Gemeinderatsbeschluss vom 31.12.1952

Der BÜRGERMEISTER

gez. B O S T

Gesehen und zugestimmt:

Der Amtvorsteher als Ortspolizeibehörde

(L.S.) gez. G R O S S ,

Dieser Fluchtlinienplan wird, nachdem derselbe nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 7. 12. 53 bis 4. 1. 54 zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat und Einwendungen beseitigt worden sind, förmlich festgestellt.

Humes, den 23. 8. 1954

Der BÜRGERMEISTER

(L.S.) gez. B O S T

Dieser Fluchtlinienplan hat nach erfolgter förmliche Feststellung und ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 26. 8. 54 bis 2. 9. 54 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Humes, den 6. 9. 54

Der BÜRGERMEISTER

(L.S.) gez. B O S T

Nach Erledigung der Einsprüche durch Stattgabe derselben, ist das Erschliessungsgebiet in blau umgrenzt. Schwarzumgrenztes Gebiet in Folge Einsprüche ausgeschieden.

Planungsstelle: Ottweiler, den 13. 8. 1954

gez. W e y r a t h

Dipl. Ing.

Abänderung zur Kenntnis genommen.

Ottweiler, den 2o. 8. 1954

Der Landrat

gez. Dr. D i r k e s

Entwurf

B a u p o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Bebauung des Baugebietes " Auf dem Steinacker" in Humes, Kreis Ottweiler.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.Juni 1931 (GS.S. 77), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.12.1936 (RGBl. I. S. 1o4), der Verordnung über die Baugestaltung vom 1o.11.1936 (RGBl. I S. 938) und der Baupolizeiverordnung für die Landkreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Ottweiler und St.Wendel vom 1.April 1939(ABl. vom 1.4.1939 -Sondernummer) wird im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Gemeinde Humes folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

im Nordwesten:	Die Strasse von Humes nach Dirmingen .
im Nordosten:	Die vorhandene Strasse A .
im Südosten:	Die nordwestliche Sportplatzgrenze und die im Plan eingetragene Linie vom Sportplatz bis zum südöstlichen Ende der geplanten Strasse C .
im Südwesten:	Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südwestlichen der Strasse C gelegenen Grundstücke.

Diese BPVO. gilt in Verbindung mit dem von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau aufgestellten Fluchtlinien-u.Bebauungsplan vom 26.9.53.

§ 2

Das in § 1 genannte Gelände " Auf dem Steinacker" ist reines Wohngebiet. Die Baugenehmigungsbehörde kann Verkaufsstellen für Kleinbetriebe, wie Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Bäcker und Kleinhändler für die Versorgung der Hauswirtschaften, sowie Einstellräume für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 to zulassen, sofern sie den Bedürfnissen der Einwohner des Gebietes dienen.

§ 3

In dem in § 1 bezeichneten Gelände ist nur offene Bauweise zugelassen. Die einzelnen Strassenräume sind wie folgt zu bebauen:

Strasse A: die nördlich der Strasse gelegenen Häuser sind vorhanden, bei den südlich gelegenen muss möglichst eine Anpassung an die bereits bestehende Bebauung erstrebt werden.

Strasse B: die beiderseits der Strasse gelegenen Häuser, zweigeschossig, Satteldach mit 35° Neigung, ohne Kniestock, Traufenstellung

Strasse C: beiderseits der Strasse eingeschossig mit Kniestock, Satteldach mit 4o° Neigung, Traufen-u.Giebelstellung.

Für die Höhenlage der Gebäudesockel sind die festgesetzten Strassen-u.Querprofile maßgebend.
Die Traufenhöhen innerhalb der einzelnen Strassenräume müssen unter Berücksichtigung gleicher Geschosshöhen dem Verlauf der Sockelhöhen entsprechen.

Die Geschosshöhen werden wie folgt festgesetzt, gemessen von Oberkante Fussboden bis Oberkante Fussboden:

Kellergeschoss	2,2o m
Erdgeschoss	2,75 m
Obergeschoss	2,75 m.

Die Höhe des Kniestocks wird bei einem Sparrenüberstand von 4o cm auf 65 cm festgesetzt.(gemessen von Oberkante Dachgeschossfussboden bis Oberkante Traufe).

§ 4

Die Bauwichbreite muss mindestens 3,oo m betragen.
Für Einzelhäuser ist ein möglichst rechteckiger Grundriss anzustreben. Die Gebäudetiefen sind in den Grenzen zwischen 8,oo und 9,5o m zu halten.

Dachaufbauten werden bei eingeschossigen Einzelhäusern mit Kniestock als Einzelgaupen, bei eingeschossigen Doppelhäusern mit Kniestock als zusammenhängende Gaupen bis zu 2/5 der Frontlänge zugelassen. Die Gaupen sind flach abzudecken.

Der Gebäudesockel soll 2 - 3 cm hinter den Aussenputz zurückspringen(kein vorspringender Sockel).

§ 5

Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudetiefe erhalten und in der äusseren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Putzart und der gesamten Farbgebung, Gesimsausbildung, Rinnen und Abfallrohre.

Garagen können zwischen den einzelnen Gebäuden innerhalb der Bauwiche zugelassen werden. Die vordere Garagenflucht wird 1.2o m hinter der rückwärtigen Gebäudeflucht festgelegt. Für die Garagen werden flachgeneigte Pultdächer vorgeschrieben, die zur Strasse hin ansteigen. Die Traufhöhen zweier benachbarter Garagen müssen gleich sein.
Kleintierställe können innerhalb der für rückwärtige Bebauung ausgewiesenen Flächen bis zu einer Traufhöhe von 3,oo m (an der höchsten Stelle gemessen) mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung zugelassen werden.

§ 6

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Strassenfläche erfolgt durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 15 cm überragen.
Bei starkem Gefälle des Geländes quer zur Strasse ist das Kellergeschoss der bergseits gelegenen Häuser so weit anzuschütten, daß unterhalb der Sockelhöhe höchstens o.85 m von der Strasse her gesehen, sichtbar bleiben. Die Vorgärten sind gegebenenfalls anzuböschen. Hinter den in § 6, Abs. 1 genannten Einfriedigungen sind die Vorgärten entlang der Strasse und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur rückwärtigen Gebäudeflucht einheitlich mit einer ca. 1,oo m hohen lebenden Hecke einzufassen.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 4.ooo,-- ffrs., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht. Daneben bleibt die Baupolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 8

Diese Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft .

Eppelborn, den 26.2.1954

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde